

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Stück, 28.05.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 28. Mai 1921.) 32. Stück.

Inhalt:

Nr. 58. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Mai 1921, betr. die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Nr. 58.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 19. Mai 1921.

Auf Grund von Art. 7 des Gesetzes vom 18. Jan. 1876, betr. die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, ist unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 27. Juli 1920, betr. die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen, und in Abänderung des § 8 der Ministerialbekanntmachung vom 17. Januar 1878, betr. Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind zu ent-

richtende Kostgeld vom 1. April 1921 an von 1000 *M* auf 1800 *M* jährlich erhöht. Daneben ist eine Bettmiete von 100 *M* jährlich und ein Lehrgeld von gleichfalls 100 *M* jährlich zu entrichten.

Oldenburg, den 19. Mai 1921.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Mehrens.

